SCH 96 / III b
Excom 084
Acqus

SCHENGEN

DE

Der Exekutivausschuß

Luxemburg, den 19. Dezember 1996
SCH/Com-ex (96) 23

BESCHLUSS DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Der Exekutivausschuß,

- gestützt auf Artikel 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens,

- gestützt auf Artikel 92 und 119 des obengenannten Übereinkommens,

BESCHLIESST:

Die Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb der technischen Unterstützungseinheit für das Schengener Informationssystem (C.SIS), die am 14. Dezember 1993 in Paris mit dem Aktenzeichen SCH/Com-ex (96) angenommen wurde, wird gemäß den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen (Auszug aus dem Dokument SCH/OR.SIS (96) 148 rev.) abgeändert.

Luxemburg, den 19. Dezember 1996

Der Vorsitzende

M. FISCHBACH

Anlage: Abänderung der Finanzregelung des C.SIS

Die Finanzregelung für den Betrieb und die Einrichtung des C.SIS (Dok SCH/Com-Ex (93) 16) wird demnach wie folgt abgeändert (Änderungen in Kursivschrift):

- Titel 1: Allgemeines
Ergänzung eines dritten Absatzes auf Seite 2 (vor Punkt 1. Eigenmittel des C.SIS), der wie folgt zu lesen ist:

Der Betriebshaushalt und der Einrichtungshaushalt des C.SIS tragen im größmöglichen Maße dem mehrjährigen Plan für den Einrichtungs- und Betriebshaushalt des SIS Rechnung.
Der mehrjährige Plan für den Einrichtungs- und Betriebshaushalt des SIS, der sich auf mindestens drei Jahre erstreckt, enthält eine Veranschlagung der vorgesehenen Ausgaben.
Der mehrjährige Plan für den Einrichtungs- und Betriebshaushalt des SIS wird jedes Jahr aktualisiert und im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres von der "SIS"-Steuerungsgruppe validiert.

- Titel II: Einrichtungshaushalt

1. Veranschlagung der Ausgaben

Die Französische Republik erstellt im Jahr vor der Ausführung einen Entwurf für den Jahreshaushalt der Ausgaben zur Einrichtung des C.SIS, in dem die Angaben des mehrjährigen Plans für den Einrichtungs- und Betriebshaushalt des SIS im größtmöglichen Maße berücksichtigt werden. Dieser Haushaltsentwurf wird der Zentralen Gruppe zur Stellungnahme unterbreitet und mindestens sechs Monate vor Beginn des Haushaltsjahres dem Exekutivausschuß zur Annahme vorgelegt.

Wird der Haushaltsentwurf abgelehnt, erstellt die Französische Republik im darauffolgenden Monat einen neuen Entwurf, der dem Exekutivausschuß nach Stellungnahme durch die Zentrale Gruppe unmittelbar zur Annahme vorgelegt wird.

Im laufenden Haushaltsjahr bewilligt die Zentrale Gruppe zum Ende jedes Quartals nach Stellungnahme der Steuerungsgruppe die Einrichtungsausgaben des C.SIS sowie alle nicht vorgesehenen Ausgaben, zu denen eine Begründung vorliegen muß.

Im ersten ***Semester*** *nach Abschluß des Haushaltsjahres erstellt die Französische Republik eine mehrjährige Übersicht über die von der Zentralen Gruppe bis zum Ende dieses Haushaltsjahres bewilligten Ausgaben zur Einrichtung des C.SIS.*

Diese Übersicht wird dem Exekutivausschuß gleichzeitig mit dem Entwurf des Jahreshaushalts der Ausgaben zur Einrichtung des C.SIS zur Validierung vorgelegt.

Bei Bewilligung der Ausgaben durch den Exekutivausschuß werden die Anteile der jeweiligen Mitgliedstaaten fällig und sind gemäß dem Verfahren nach Titel II Teil 2 zu entrichten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Einrichtungsausgaben in der vom Exekutivausschuß verabschiedeten Höhe zu decken.

Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, ihren Beitrag für die Einrichtung des C.SIS in Form eines Vorschusses zur teilweisen bzw. vollständigen Deckung des für sie vorgesehenen Betrags zu entrichten.

- Titel III: Betriebshaushalt

1. Haushaltsplan für den Betrieb

Nach dem ersten Satz wird der folgende Satz ergänzt:

In diesem Haushaltsplan werden die Angaben des mehrjährigen Plans für den Einrichtungs- und Betriebshaushalt des SIS berücksichtigt werden.